

HINWEISE FÜR DIE BRIEFABSTIMMUNGSVORSTÄNDE

**für die Vorbereitung und Durchführung
des Volksentscheids
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**

am 26. März 2023



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters Berlin
Tel. (030) 90223 - 1800
E-Mail: landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

Stand: Februar 2023

	Seite
Allgemeines	7
Versicherungsschutz und Pandemie	7
Telefonische Erreichbarkeit	7
Meldungen	7
Unterrichtung	8
Erfrischungsgeld	8
Vorbereitung auf den Abstimmungstag	9
1 Der Abstimmungstag	9
Zusammensetzung	9
Hilfskräfte	9
1.1 Aufgaben des Briefabstimmungsvorstandes	9
Allgemeine Aufgaben	9
Abstimmungsvorstehende Person und Stellvertretung	10
Schriftführende Person und Stellvertretung	10
Beisitzende	10
1.2 Beschlussfähigkeit	11
2 Öffentlichkeit und Ordnung	12
Öffentlichkeit	12
Zutritt zum Auszählungsraum	12
Parteien und Medien	12
Ton- und Bildaufnahmen	12
Hausrecht	12
3 Abstimmungsmaterial	13
Übergabe des Abstimmungsmaterials	13
Kontrolle auf Vollständigkeit	13
Abstimmungsurnen	13
4 Abstimmungsdokumente	14
4.1 Die Abstimmungsniederschrift	14
Auflistung der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes und Hilfskräfte	14
Unterschrift der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes	15
Beginn der Tätigkeit	15

4.2	Abstimmungsbriefe	16
4.3	Stimmzettelumschlag	16
4.4	Abstimmungsschein	17
	Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung	17
	Für ungültig erklärte Abstimmungsscheine	17
	Am Abstimmungstag bis 18 Uhr	18
5	Kontrolle und Zulassung der Abstimmungsbriefe	18
5.1	Zählen der Abstimmungsbriefe	18
5.2	Zulassung der Abstimmungsbriefe	18
5.3	Zurückweisungsgründe	20
	Kein gültiger Abstimmungsschein	20
	Kein Stimmzettelumschlag	20
	Abstimmungsbrief- und Stimmzettelumschlag sind nicht verschlossen	20
	Anzahl Stimmzettelumschläge ungleich Anzahl Abstimmungsscheine	20
	Fehlende Unterschrift	21
	Kein amtlicher Stimmzettelumschlag	21
	Abweichung in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise	21
5.4	Behandlung zurückgewiesener Abstimmungsbriefe	22
5.5	Nachträgliche Zulassung von Abstimmungsbriefen und Abstimmungsscheinen	22
5.6	Einwurf der Stimmzettelumschläge in die Abstimmungsurne und Sammlung der Abstimmungsscheine	23
5.7	Gesamtzahl der zugelassenen Abstimmungsbriefe	23
5.8	Arbeiten nach dem Öffnen der Abstimmungsbriefe	24
6	Häufig gestellte Fragen	24

Am Abstimmungstag nach 18 Uhr	26
7 Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses	26
7.1 Öffnen der Abstimmungsurne	26
7.2 Zählen der Abstimmungsscheine	27
7.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge	28
Mehrere Stimmzettel	28
Leere Stimmzettelumschläge	28
7.4 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen	29
Gültige Stimmen	29
Ungültige Stimmen	29
8 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	30
Sortierung der Stimmzettel	30
8.1 Zählen der Stimmzettel	31
Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmen	31
Stapel 2 - ungekennzeichnete Stimmzettel	31
Stapel 3 - verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)	32
Beschlussprotokoll	32
Feststellung des Gesamtergebnisses	33
8.2 Schnellmeldung	34
8.3 Verpackung der Stimmzettel	34
9 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	34
10 Abschlussarbeiten	35
10.1 Abstimmungsniederschrift	35
Besondere Vorkommnisse	35
Wiederholung der Auszählung	35
Genehmigung der Abstimmungsniederschrift	35
Anlagen zur Abstimmungsniederschrift	35
10.2 Verpackung des Abstimmungsmaterials	35
10.3 Rückgabe der Abstimmungsunterlagen und des Abstimmungsmaterials	36
Anlagen	37
Anlage 1 - Muster Abstimmungsschein	38
Anlage 2 - Muster Deckblatt Abstimmungsniederschrift	39
Anlage 3 - Muster Schnellmeldung	40

Allgemeines

Für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder eines Volksentscheids werden im Land Berlin zehntausende Wahlhelfende oder Abstimmungshelfende benötigt. Sie bilden den Grundstein für die Selbstorganisation der Wahl oder Abstimmung durch das Volk und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unserer Demokratie. Sie haben sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Briefabstimmungsvorstand verpflichtet und damit eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Wir bedanken uns an dieser Stelle dafür ausdrücklich.

Jeder Briefabstimmungsbezirk hat einen eigenverantwortlichen Briefabstimmungsvorstand, der im Auszählungsraum (= Briefabstimmungslokal) für die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheids die Verantwortung trägt. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Briefabstimmungsvorstände beziehen sich unmittelbar auf das Abstimmungsverfahren und können in einem Einspruchsverfahren angefochten werden. Größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sind deshalb bei der Ausführung der Aufgaben besonders wichtig.

Die im Briefabstimmungsvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

Versicherungsschutz
und Pandemie

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshinweise lässt sich die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie nur schwer abschätzen. Die Bezirkswahlämter behalten bei ihren Planungen und Vorbereitungen des Abstimmungstags jedoch regelmäßig das aktuelle Infektionsgeschehen im Auge und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der abstimmungsvorstehenden und stellvertretenden abstimmungsvorstehenden Personen genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Abstimmungstag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.

Telefonische
Erreichbarkeit

Es muss sichergestellt werden, dass der Briefabstimmungsvorstand **jederzeit** für das Bezirkswahlamt **telefonisch erreichbar** ist.

Erforderliche Meldungen, z. B.

- zur Arbeitsfähigkeit des Briefabstimmungsvorstandes,
- zu den Ergebnissen der Auszählung (Schnellmeldungen)

Meldungen

müssen entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorgenommen werden. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen. Dabei gilt:

Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Unterrichtung

Der oder die Vorsitzende und ihre Stellvertretung müssen sich mit den Rechtsgrundlagen für den Volksentscheid vertraut machen.

Tipp: Weitere Hinweise und Links, insbesondere zu Wahlhelfer-videos, finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters Berlin:
<https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende/>



Erfrischungsgeld

Abstimmungshelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“. Die abstimmungsvorstehende Person, die schriftführende Person sowie jeweils deren Stellvertretungen erhalten 100 EUR. Die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes erhalten 80 EUR.

Für die Teilnahme an einer Präsenzschiung erhalten Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zusätzlich 40 EUR bzw. für die Teilnahme an der Online-Schiung 25 EUR.

Für die Beförderung der Abstimmungsunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Abstimmungsraum und zurück erhält ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes jeweils 20 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können angemessene nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Abstimmungshelfende der Berliner Verwaltung können sich für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden. In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die abstimmungsvorstehende Person, die schriftführende Person sowie jeweils deren Stellvertretungen 50 EUR und für jedes weitere Mitglied des Abstimmungsvorstandes 30 EUR.

Vorbereitung auf den Abstimmungstag

1 Der Abstimmungstag

Die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes müssen am Nachmittag - die genaue Uhrzeit wird durch das Bezirkswahlamt mitgeteilt - zur Bildung des Briefabstimmungsvorstandes erscheinen.

Zusammensetzung

Der Briefabstimmungsvorstand sorgt in seinem Auszählungsraum für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorarbeiten für die Stimmenauszählung. Nach der Zulassung der roten Abstimmungsbriefe (siehe Punkt 5) und dem Öffnen der blauen Stimmzettelumschläge zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Der Briefabstimmungsvorstand besteht aus bis zu neun Personen:

- der abstimmungsvorstehenden Person,
- der stellvertretenden abstimmungsvorstehenden Person,
- der schriftführenden Person,
- der stellvertretenden schriftführenden Person und
- bis zu fünf Beisitzenden.

Weitere Hilfskräfte, die bei den Entscheidungen des Briefabstimmungsvorstandes nicht stimmberechtigt sind, kann das Bezirkswahlamt dem Briefabstimmungsvorstand zuweisen.

Hilfskräfte

1.1. Aufgaben des Briefabstimmungsvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben des Briefabstimmungsvorstandes gehören:

Allgemeine Aufgaben

- Einrichten des Auszählungsraumes,
- Kenntlichmachung des Auszählungsraumes durch Plakate und Wegweiser,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
- Regelung des Zutritts zum Auszählungsraum,
- Beschlussfassung über die Zulassung und Zurückweisung von Abstimmungsbriefen,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (Stimmenauszählung) sowie
- Aufräumen des Abstimmungsraumes.

Abstimmungsvorstehende Person und Stellvertretung

Die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) trägt im Briefabstimmungsvorstand die Hauptverantwortung; sie leitet die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Auszählung. Zu den Aufgaben der abstimmungsvorstehenden Person gehören:

Vor dem Abstimmungstag:

- Entgegennahme der Abstimmungsmaterialien (am Samstag) vor dem Volksentscheid,

Am Abstimmungstag:

- Leitung der Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes,
- Verpflichtung der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit:
⇒ „Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“
- Telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen,
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Umsetzung von Weisungen des Bezirkswahlamtes,
- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes,
- Regelung zum Telefondienst und zu den Pausen,
- Meldungen an das Bezirkswahlamt:
 - vollständige Einsatzbereitschaft des Briefabstimmungsvorstandes,
 - Ergebnisse der Auszählung (Schnellmeldung),
- Verschluss der Abstimmurne(n),
- Leitung der Stimmenauszählung,
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Briefabstimmungsvorstandes,
- Bekanntgabe und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses an das Bezirkswahlamt sowie
- Übergabe der Abstimmungsunterlagen am Abstimmungssonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Die schriffführende Person bzw. deren Stellvertretung ist verantwortlich für:

- ggf. Aufnahme von Vermerken,
- Ausfüllen der Schnellmeldung sowie
- Ausfüllen der Briefabstimmungsniederschrift.

Schriffführende Person und Stellvertretung

Die beisitzenden Personen assistieren der schriffführenden und abstimmungsvorstehenden Person, das bedeutet, sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben. Dazu zählen:

- Öffnen der Abstimmungsbriefe und Prüfen der Abstimmungsscheine
- Sortierung und Zählung der Stimmzettel nach 18 Uhr,
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Abstimmungsunterlagen nach Ende der Auszählung.

Beisitzende

1.2 Beschlussfähigkeit

Der Briefabstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn

während der Vorbereitung der Auszählung, also vor 18 Uhr,

- die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- die schriffführende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens eine beisitzende Person,

während der Vorbereit-
tung der Auszählung

**während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
also nach 18 Uhr,**

- die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- die schriffführende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens drei beisitzende Personen

während
der Ergebnisermittlung

anwesend sind.

Der Abstimmungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stim-
mengleichheit entscheidet die Stimme der abstimmungsvorstehenden Person, bei
Verhinderung die ihrer Stellvertretung. Jeder Beschluss muss in die Abstimmungs-
niederschrift aufgenommen werden.

2 Öffentlichkeit und Ordnung

Öffentlichkeit

Die gesamte Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes – Auszählung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses – ist öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird.

Auskünfte zum Briefabstimmungsergebnis sind erst nach erfolgter Schnellmeldung möglich. Dritte dürfen sich Notizen machen und bei der Auszählung die Kreuze auf den Stimmzetteln sehen; die Einsichtnahme von Abstimmungsscheinen ist dagegen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Zutritt zum Auszählungsraum

Das Zutrittsrecht zum Auszählungsraum wird nach den räumlichen Verhältnissen gewährt. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überfüllung kommt.

Parteien und Medien

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Auszählung der Stimmzettel beschränkt.

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache zugelassen werden, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit ist. Es muss darauf geachtet werden, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten, insbesondere von Abstimmungsscheinen, aufgenommen werden. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände.

Die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Hausrecht

Die abstimmungsvorstehende Person übt bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses das Hausrecht aus.

Personen, die die Ruhe und den Auszählungsablauf stören, müssen des Raumes verwiesen werden.

Das Bezirkswahlamt muss bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts informiert werden.

3 Abstimmungsmaterial

Am Tag vor dem Volksentscheid bzw. am Abstimmungstag selbst nimmt die abstimmungsvorstehende Person oder die stellvertretende abstimmungsvorstehende Person beim Bezirkswahlamt bzw. beim Stützpunkt das Abstimmungsmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Übergabe
des Abstimmungs-
materials

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, wird die Auszahlung in der Liste quittiert.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

- die Abstimmungsniederschrift,
- die Schnellmeldung,
- ggf. das Verzeichnis der ungültigen Abstimmungsscheine sowie
- ferner Plakate, Papier, Schreibmaterial, Schlösser und Schlüssel für die Abstimmungsurne(n).

Sofern das Abstimmungsmaterial direkt in den Auszahlungsraum geliefert wird, erfolgt die Prüfung am Abstimmungstag. Die betreffenden Briefabstimmungsvorstände werden durch das Bezirkswahlamt entsprechend informiert.

Die Übergabe des Abstimmungsmaterials muss dokumentiert werden.

Bei der Übergabe des Materials muss die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung kontrolliert werden. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der abstimmungsvorstehenden Person.

Kontrolle auf
Vollständigkeit

Die Abstimmungsurne(n) werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Briefabstimmungslokale transportiert und auch wieder abgeholt.

Abstimmungsurne

4 Abstimmungsdokumente

4.1 Die Abstimmungsniederschrift

In der Abstimmungsniederschrift werden die Vorbereitung der Auszählung, die Stimmenauszählung und das Abstimmungsergebnis dokumentiert. Darüber hinaus müssen alle besonderen Vorkommnisse, das heißt alle Begebenheiten, die von einem normalen Geschehen abweichen in der Abstimmungsniederschrift eingetragen werden. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient die Niederschrift als Beweis.

Die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes und insbesondere die schriftführenden Personen müssen sich vor dem Volksentscheid mit der Abstimmungsniederschrift vertraut machen.

Die Abstimmungsniederschrift muss **vollständig und korrekt** ausgefüllt werden.

Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, muss auf der ersten Seite oben links die Nummer des Briefabstimmungsbezirks vermerkt werden.

Bezirk:	Lichtenberg
Land:	Berlin
Briefabstimmungsbezirk:	<u>2 B</u> (Nummer)

Auflistung der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes und Hilfskräfte

Anschließend werden die Namen der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes auf der ersten Seite der Abstimmungsniederschrift eingetragen.

1.1 Abstimmungsvorstand				
	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	Sommer	Anita	als abstimmungsvorstehende Person	
2.	Müller	Bernd	als stellvertretende abstimmungsvorstehende Person	
3.	Lehmann	Christine	als schriftführende Person	
4.	Witte	Sandra	als stellvertretende schriftführende Person	
	Witzel	Andreas	als beisitzende Person	

Anwesende Hilfskräfte oder Ersatzpersonen werden auf der Folgeseite namentlich erfasst.

Zusätzlich wurden folgende Hilfskräfte für organisatorische Belange eingesetzt.				
Hilfskräfte				
	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	Schätz	Thosten	Hilfskraft	18:30

Die weiteren Eintragungen werden in den jeweils zugehörigen Abschnitten behandelt.

Zum Schluss müssen alle Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes die Abstimmungs-niederschrift unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Abstimmungs-niederschrift genehmigt und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung bestätigt. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, wird der Grund hierfür in der Abstimmungs-niederschrift vermerkt.

Unterschrift der Mitglieder
des Briefabstimmungs-
vorstandes

5.3 Vorstehende Abstimmungs-niederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die Abstimmungs-niederschrift muss von allen nicht ausgeschiedenen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben werden!

Familienname	Vorname	Unterschrift	Funktion
1. Sommer	Anita	<i>Sommer</i>	Abstimmungsvorsteherin
2. Müller	Bernd	<i>Müller</i>	stellvertretender Abstimmungsvorsteher
3. Lehmann	Christine	<i>Lehmann</i>	Schriftführerin
Witte	Sandra	<i>Witte</i>	stellvertretende

Auf der Seite 4 ist der Beginn der Tätigkeit (= Zulassung der roten Abstimmungs-briefe (=Wahlbriefe)) einzutragen:

Beginn der Tätigkeit

2.1 Beginn der Tätigkeit	
Beginn der Tätigkeit	15:00 Uhr

Die weiteren Eintragungen werden in den jeweils zugehörigen Abschnitten behandelt.

Die Abstimmungs-niederschrift muss komplett ausgefüllt werden.

4.2 Abstimmungsbriefe

Der Abstimmungsbrief ist der von der briefabstimmenden Person zurückgesandte rote Abstimmungsbriefumschlag mit Inhalt. Auf dem roten Briefumschlag kann auch Wahlbrief stehen. Die ungeöffneten Abstimmungsbriefe werden durch das Bezirkswahlamt dem entsprechenden Briefabstimmungsbezirk zugeordnet und am Abstimmungstag dem Briefabstimmungsvorstand übergeben.

Abstimmungsbriefe können am Abstimmungstag noch bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Sie werden anschließend vom Bezirkswahlamt an die einzelnen Briefabstimmungsvorstände weitergeleitet.



Nummer des Abstimmungsscheins

(wichtig für den ersten Vergleich mit der Liste der ungültigen Abstimmungsscheine)

Nummer des Briefabstimmungsbezirks

(wichtig für die Prüfung, ob der Brief dem richtigen Briefabstimmungsbezirk zugeordnet wurde)

Sollten sich hierunter irrtümlich Abstimmungsbriefe eines anderen Briefabstimmungsbezirks befinden, müssen diese an den zuständigen Briefabstimmungsvorstand bzw. an das Briefabstimmungsbetreuerteam weitergeleitet werden.

Der Abstimmungsbrief enthält neben dem Abstimmungsschein einen blauen Stimmzettelumschlag. In diesem befindet sich ein Stimmzettel.

4.3 Stimmzettelumschlag

Der Stimmzettel darf sich nur in einem amtlichen Stimmzettelumschlag befinden. Der Stimmzettelumschlag ist blau und muss dem folgenden Muster entsprechen:



4.4 Abstimmungsschein

Ein Abstimmungsschein (➔ Anlage 1) ist ein urkundlicher Nachweis über das Abstimmungsrecht der einzelnen Stimmberechtigten. Er muss amtlich hergestellt sein.

Mit dem Abstimmungsschein besteht die Möglichkeit, das Abstimmungsrecht durch Briefabstimmung auszuüben. Bei Stimmgabe durch Briefabstimmung muss der Abstimmungsschein dem Abstimmungsbrief beigelegt sein.

Achtung! Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Abstimmungsschein in den roten Abstimmungsbriefumschlag stecken.	
Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung³ Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden – gekennzeichnet habe.	
Unterschrift der/des Abstimmenden _____ Märtin Wulber	Unterschrift der Hilfsperson⁴ _____
Datum, Vor- und Familienname _____	Datum, Vor- und Familienname _____
Weitere Angaben in Blockschrift _____	Weitere Angaben in Blockschrift _____
Vor- und Familienname _____	Vor- und Familienname _____
Straße, Hausnummer _____	Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Wohnort _____	Postleitzahl, Wohnort _____

Der Abstimmungsschein muss durch

- die Abstimmende bzw. den Abstimmenden oder
- eine Hilfsperson unterschrieben sein.

Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung

Für den Fall, dass ein postalisch übersandter Abstimmungsschein zusammen mit den Briefabstimmungsunterlagen nicht bei der antragstellenden Person ankommt, kann ein neuer Abstimmungsschein ausgestellt werden. Der bisherige, nicht zugestellte Abstimmungsschein, wird dann für ungültig erklärt.

Für ungültig erklärte Abstimmungsscheine

Wurden Abstimmungsscheine für ungültig erklärt, erhält der Briefabstimmungsvorstand ein Verzeichnis mit den betroffenen Abstimmungsscheinnummern.

Die Nummer auf dem Abstimmungsbrief und anschließend auf dem Abstimmungsschein muss mit diesem Verzeichnis abgeglichen werden. Damit wird verhindert, dass jemand unberechtigt zweimal seine Stimme abgibt.

Am Abstimmungstag bis 18 Uhr

5 Kontrolle und Zulassung der Abstimmungsbriefe

5.1 Zählen der Abstimmungsbriefe

Der Briefabstimmungsvorstand stellt zunächst die Gesamtzahl der zur Auswertung vorliegenden Abstimmungsbriefe fest.

Die schriffführende Person trägt die Anzahl in die Abstimmungsniederschrift ein:

2.2 Zählung der Abstimmungsbriefe		
Anzahl der vom Bezirkswahlamt übergebenen Abstimmungsbriefe:	530	
2.3 Mitteilung über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen		
Hat der Abstimmungsvorstand die Mitteilung erhalten, dass Abstimmungsscheine für ungültig erklärt wurden?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wurde dem Briefabstimmungsvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine übergeben, werden die Abstimmungsbriefe, deren Abstimmungsscheinnummern in diesem Verzeichnis stehen, zunächst ausgesondert.

Der Briefabstimmungsvorstand öffnet diese nach Behandlung der übrigen Abstimmungsbriefe und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Eine Zurückweisung allein auf Grundlage der eingetragenen Abstimmungsscheinnummer auf dem roten Abstimmungsbrief ist nicht zulässig. Bei Ehepaaren kann es beispielsweise vorkommen, dass ein falscher Umschlag verwendet wird und dadurch die Nummern auf dem Abstimmungsschein und dem roten Abstimmungsbrief voneinander abweichen.

5.2 Zulassung der Abstimmungsbriefe

Anschließend werden die Abstimmungsbriefe einzeln nacheinander geöffnet. Dem Abstimmungsbrief wird der Abstimmungsschein und der Stimmzettelumschlag entnommen und dem Vorsitzenden zur Prüfung übergeben.



Um zugelassen zu werden, müssen die Abstimmungsbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- der Abstimmungsbriefumschlag enthält einen gültigen Abstimmungsschein und einen Stimmzettelumschlag,
- entweder der Abstimmungsbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag, im Idealfall beide Umschläge, müssen verschlossen sein,
- der/die Briefabstimmende bzw. deren Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein unterschrieben haben,
- es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Ist der Abstimmungsschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt oder gibt es Gründe für die Zurückweisung, so müssen die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der abstimmungsvorstehenden Person ausgesondert werden.

Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, ist die abstimmungsvorstehende Person darauf hinzuweisen.

Zum Schluss entscheidet der Briefabstimmungsvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Abstimmungsbriefe.

Abstimmungsbriefe können durch die Abstimmenden bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Diese werden durch das Bezirkswahlamt auf dem schnellsten Weg an die Briefabstimmungsvorstände verteilt.

Nachträglich eingegangene Abstimmungsbriefe müssen in der Abstimmungs-niederschrift entsprechend ihrer Übergabe eingetragen werden.

2.5 Empfang weiterer Abstimmungsbriefe		
Hat das Bezirkswahlamt bis 18 Uhr weitere Abstimmungsbriefe überbracht?		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja:	Anzahl der weiteren Abstimmungsbriefe:	<u>23</u>
	Wann wurden die Briefe überbracht?	<u>16:30</u> Uhr
Hat das Bezirkswahlamt nach 18 Uhr weitere Abstimmungsbriefe überbracht? (aus 18 Uhr-Leerung der Bezirksamtsbriefkästen)		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja:	Anzahl der weiteren Abstimmungsbriefe:	<u>11</u>
	Wann wurden die Briefe überbracht?	<u>18:10</u> Uhr

Die Abstimmungsbriefe werden anschließend wie oben beschrieben behandelt.

5.3 Zurückweisungsgründe

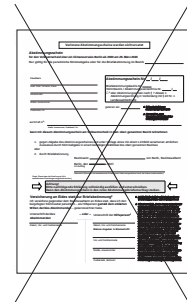
Abstimmungsbriefe müssen zurückgewiesen werden, wenn einer der folgenden Gründe zutreffend ist:

Kein gültiger
Abstimmungsschein

Der **Abstimmungsbriefumschlag** enthält keinen oder keinen gültigen Abstimmungsschein.

Gilt auch, wenn

- anzunehmen ist, dass der Abstimmungsschein im verschlossenen **Stimmzettelumschlag** steckt oder
- der Abstimmungsschein im offenen **Stimmzettelumschlag** steckt.



Der Inhalt des **Stimmzettelumschlags** darf in diesen Fällen zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Kein Stimmzettel-
umschlag

Dem **Abstimmungsbriefumschlag** ist kein **Stimmzettelumschlag** beigefügt.

Gilt auch, wenn

- sich der Abstimmungsschein und die Stimmzettel im **Abstimmungsbriefumschlag** (also offen) befinden oder
- der **Abstimmungsbriefumschlag** leer ist.



Abstimmungsbrief- und
Stimmzettelumschlag
sind nicht verschlossen

Der **Abstimmungsbriefumschlag** und der **Stimmzettelumschlag** (also beide) sind offen.

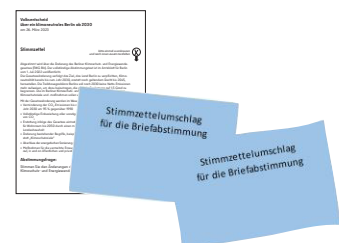
Gilt nur, wenn

- beide Umschläge offen sind; ist ein Umschlag verschlossen, liegt eine Stimmabgabe vor.

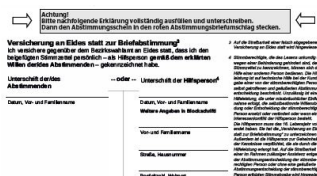


Anzahl Stimmzettel-
umschläge ungleich
Anzahl Abstimmungs-
scheine

Im **Abstimmungsbriefumschlag** befinden sich mehrere **Stimmzettelumschläge**, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Abstimmungsscheine.



Der/Die Abstimmende oder die Hilfsperson haben die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben.



Fehlende Unterschrift

Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.

Gilt auch, wenn

- die Stimmzettel offen im Abstimmungsbriefumschlag liegen,
- der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt worden ist und der darin liegende Abstimmungsbriefumschlag den Stimmzettel enthält.



Kein amtlicher Stimmzettelumschlag

Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Abweichung in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise

Stimmzettel, die offen im roten Abstimmungsbrief liegen, kommen nicht zur Auszählung. Der im Abstimmungsbrief liegende verschlossene Stimmzettelumschlag wird in die Urne geworfen, sofern der Abstimmungsschein gültig ist und kein Zurückweisungsgrund vorliegt. Offen abgegebene Stimmzettel sind nicht gesondert aufzubewahren, sondern werden mit den anderen zu vernichtenden Unterlagen (z. B. geöffnete rote und blaue Umschläge) an das Bezirkswahlamt übergeben.

5.4 Behandlung zurückgewiesener Abstimmungsbriefe

Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- der Abstimmungsüberschrift beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe ist getrennt nach den in der Abstimmungsüberschrift aufgeführten Zurückweisungsgründen einzutragen.

2.6 Beanstandung und Beschlussfassung über Abstimmungsbriefe		
	Ja	Nein
Wurden Abstimmungsbriefe beanstandet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl dieser beanstandeten Abstimmungsbriefe:	<u>20</u>	
2.6.1 Davon Abstimmungsbriefe, die nach Beschlussfassung zugelassen wurden, insgesamt:	<u>--</u>	
2.6.2 Davon Abstimmungsbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen wurden, insgesamt:	<u>20</u>	
Zurückweisungsgründe (Anzahl der Abstimmungsbriefe ist jeweils anzugeben):		
Dem Abstimmungsbriefumschlag lag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein bei:	<u>5</u>	
Dem Abstimmungsbriefumschlag war kein Stimmzettelumschlag beigelegt:	<u>2</u>	
Weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen:	<u>3</u>	
Dem Abstimmungsbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge bei, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen, Abstimmungsscheine:	<u>5</u>	
Abstimmende, Abstimmender oder Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben:	<u>5</u>	
Es war kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden:	<u>--</u>	
Stimmzettelumschlag wich offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab oder enthielt einen deutlich fühlbaren Gegenstand:	<u>--</u>	

Die Stimmen zurückgewiesener Abstimmungsbriefe gelten als nicht abgegeben. Das heißt, sie stellen keine gültige oder ungültige Stimme dar.

5.5 Nachträgliche Zulassung von Abstimmungsbriefen und Abstimmungsscheinen

Wurden nach besonderer Beschlussfassung noch Abstimmungsbriefe zugelassen, so sind sie wie unter ↗ Zulassung der Abstimmungsbriefe (Punkt 5.2) beschrieben, zu behandeln.

Wird ein Abstimmungsschein durch Beschluss zugelassen, wird der dazugehörige Stimmzettelumschlag in die Abstimmungsurne geworfen. Der Abstimmungsschein wird mit einem Vermerk über die Beschlussfassung sowie einer laufenden Nummer versehen und der Abstimmungsüberschrift beigelegt.

5.6 Einwurf der Stimmzettelumschläge in die Abstimmungsurne und Sammlung der Abstimmungsscheine

Wenn weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken geben, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne geworfen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abstimmungsbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind. Der nächste Abstimmungsbrief darf also erst geöffnet werden, nachdem der Stimmzettelumschlag vom vorhergehenden Abstimmungsbrief in die Abstimmungsurne geworfen worden ist oder der Abstimmungsbrief samt Inhalt ausgesondert wurde.

Es besteht sonst die Gefahr, dass bei ausgesonderten Abstimmungsbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Abstimmungsschein der Stimmzettelumschlag gehört.

5.7 Gesamtzahl der zugelassenen Abstimmungsbriefe

Zum Schluss wird die Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe, die zur Auszählung kommen, festgestellt und in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

2.7 Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe die zur Auszählung kommen

Anzahl der Abstimmungsbriefe:	544
-------------------------------	------------

Dafür wird zunächst die Anzahl der zu Beginn übergebenen Abstimmungsbriefe und die Anzahl der nachträglich übergebenen Abstimmungsbriefe addiert.

Zum Schluss wird von der sich daraus ergebenden Zwischensumme die Anzahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe abgezogen.

Beispielrechnung:

	Anzahl der übergebenen Abstimmungsbriefe (Nr. 2.2)	530
+	Anzahl der nachträglich übergebenen Abstimmungsbriefe bis 18 Uhr (Nr. 2.5)	+ 23
+	Anzahl der nachträglich übergebenen Abstimmungsbriefe nach 18 Uhr (Nr. 2.5)	+ 11
=	Zwischensumme	= 564
-	Anzahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe (Nr. 2.6.2)	- 20
=	Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe, die zur Auszählung kommen (Nr. 2.7)	= 544

5.8 Arbeiten nach dem Öffnen der Abstimmungsbriefe

Sind alle (auch die ggf. nachträglich eingegangenen) Abstimmungsbriefe geöffnet und ist vom Briefabstimmungsvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden, werden die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe verpackt und der Niederschrift beigelegt.

Die geleerten Umschläge der roten Abstimmungsbriefe, über die keine besondere Beschlussfassung erfolgte, werden gebündelt oder in ggf. zur Verfügung gestellte Tüten verpackt.

6 Häufig gestellte Fragen

Was ist zu tun, wenn:

... sich mehrere Stimmzettelumschläge und die gleiche Anzahl an Abstimmungsscheinen im Abstimmungsbriefumschlag befinden?

Wenn sonst keine Beanstandung vorliegt, werden die Stimmzettelumschläge in die Abstimmungsurne geworfen und die Abstimmungsscheine auf den jeweiligen Stapel gelegt.

Zulassung

... sich mehrere Stimmzettelumschläge, jedoch nur ein Abstimmungsschein im Abstimmungsbriefumschlag befinden?

Da der Abstimmungsschein keinem Stimmzettelumschlag eindeutig zugeordnet werden kann, muss der Abstimmungsbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... sich im Abstimmungsbriefumschlag nur ein Stimmzettelumschlag, jedoch kein Abstimmungsschein befindet?

Der Stimmzettelumschlag kann keinem Abstimmungsschein (= Abstimmende/r) zugeordnet werden. Der Abstimmungsbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... sich im Abstimmungsbriefumschlag nur der Abstimmungsschein, jedoch kein Stimmzettelumschlag befindet?

Der Abstimmungsschein kann keinem Stimmzettelumschlag zugeordnet werden. Der Abstimmungsbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... sich im Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsscheine, aber nur ein Stimmzettelumschlag befinden?

Der Stimmzettelumschlag ist gültig und wird in die Abstimmungsurne geworfen. Von den vorliegenden Abstimmungsscheinen wird ein Abstimmungsschein ausgewählt und auf den jeweiligen Stapel gelegt. Alle weiteren Abstimmungsscheine müssen der Niederschrift als Anlage beigelegt werden.

Zulassung

Was ist zu tun, wenn:

... der Abstimmungsbrief leer ist?

Es liegt keine Stimmabgabe vor. Der Abstimmungsbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... der Abstimmungsschein nicht mehr vollständig vorhanden ist?

Ein Abstimmungsschein ist ungültig, wenn ein relevanter Teil des Abstimmungsscheins (z. B. Eintragung zur Stimmberechtigung, Angaben und Unterschrift der abstimmenden Person) fehlen. Der Abstimmungsbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

.. der Abstimmungsschein mit „Anmerkungen“ der abstimmenden Person versehen ist?

Wenn sonst keine Beanstandung vorliegt, wird der Stimmzettelumschlag in die Abstimmungsurne geworfen und der Abstimmungsschein auf den jeweiligen Stapel gelegt.

Zulassung

... der Abstimmungsschein keine Unterschrift der abstimmenden Person oder Hilfsperson enthält?

Wenn auf dem Abstimmungsschein die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde, muss der Abstimmungsbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... der Stimmzettelumschlag mit dem Namen oder der Unterschrift der abstimmenden Person versehen wurde?

Da das Abstimmungsgeheimnis verletzt wurde, muss der Abstimmungsbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde?

Da das Abstimmungsgeheimnis nicht gewahrt wurde, muss der Abstimmungsbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

Zurückweisung

... wenn mindestens ein Stimmzettel offen im roten Abstimmungsbrief liegt?

Stimmzettel, die offen im roten Abstimmungsbrief liegen, kommen nicht zur Auszählung. Der im Abstimmungsbrief liegende verschlossene Stimmzettelumschlag wird in die Urne geworfen, sofern der Abstimmungsschein gültig ist und kein Zurückweisungsgrund vorliegt.

Zulassung

Am Abstimmungstag nach 18 Uhr

7 Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

Mit der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses kann unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit (18 Uhr) und der Verarbeitung der vom Bezirkswahlamt nachträglich zugeteilten Abstimmungsbriefe begonnen werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Abstimmungsbetreuerteam dem Briefabstimmungsvorstand mitgeteilt. Diese Arbeit muss mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchgeführt werden.

Der Briefabstimmungsvorstand ist während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses beschlussfähig, wenn die abstimmungsvorstehende und die schriffführende Person oder die stellvertretenden Personen sowie mindestens drei Beisitzende anwesend sind.

Besonderes Gewicht liegt dabei auf der möglichst frühen Abgabe der Schnellmeldung (➔ Anlage 6). Die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählerarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Öffentlichkeit

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Briefabstimmungsvorstandes. Das Publikum hat das Recht, den gesamten Prozess zu beobachten ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit, dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung **beobachten**. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie allerdings ausgeschlossen.

Die abstimmungsvorstehende Person entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind.

7.1 Öffnen der Abstimmurne

Die abstimmungsvorstehende Person öffnet im Beisein des gesamten Briefabstimmungsvorstandes die Abstimmurne. Sie wird geleert und die Stimmzettelschläge werden auf den Tisch geschüttet. Es muss darauf geachtet werden, dass kein Stimmzettelschlag versehentlich in der Urne zurückbleibt.

Der Zeitpunkt der Öffnung ist in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 3.2. einzutragen.

3.2 Öffnung der Abstimmurne(n): 18 : 20 Uhr

7.2 Zählen der Abstimmungsscheine

Während der Leerung der Abstimmungsurnen stellt die schriffführende Person oder die stellvertretende schriffführende Person die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsscheine von Stimmberechtigten fest. Diese Zahl muss in die Abstimmungsniederschrift unter Punkt 3.1 eingetragen werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses 3.1 Zählung der gültigen Abstimmungsscheine

Mit Abstimmungsschein haben abgestimmt:	<u>539</u>	Abstimmungsscheine
-----------------------------------------	------------	--------------------

Die Zahl der Abstimmungsscheine (= Kennbuchstabe [B]) ist außerdem unter dem Punkt 4 der Abstimmungsniederschrift zu erfassen.

B	Abstimmungsscheine zum Volksentscheid insgesamt	539
---	-------------------------------------------------	-----

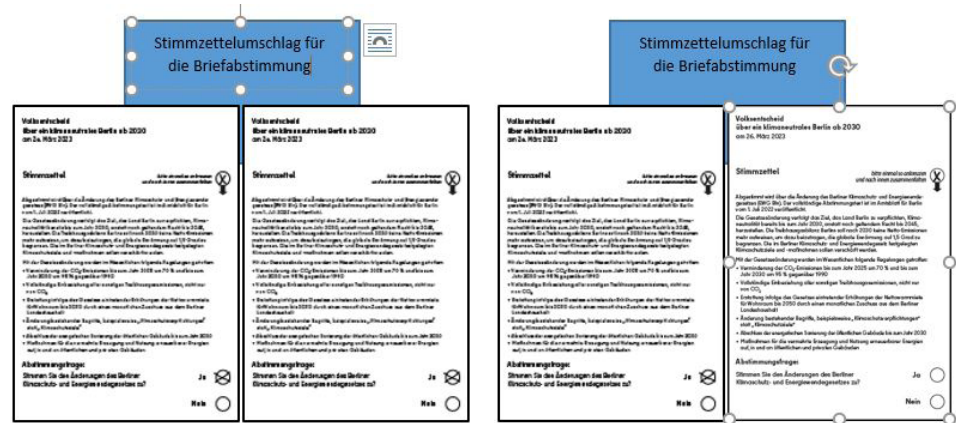
7.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge

Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Mehrere Stimmzettel

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn

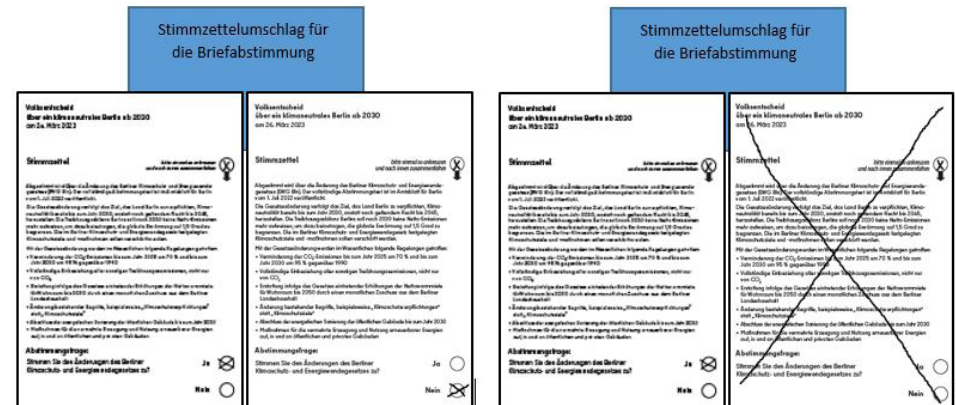
- sie gleich und gültig gekennzeichnet sind oder
- nur einer gültig gekennzeichnet ist und der/die andere/n leer ist/sind.



Stimmzettel zählen als eine gültige Stimme für „Ja“

Stimmzettel zählen als eine gültige Stimme für „Ja“

Mehrere Stimmzettel gelten als eine ungültige Stimme, wenn sie ungleich oder ungültig gekennzeichnet sind.



Stimmzettel zählen als eine ungültige Stimme

Stimmzettel zählen als eine ungültige Stimme

Die Stimmzettel eines Stimmzettelumschlags sind jeweils zusammenzuheften und werden anschließend genauso behandelt, wie die anderen.

Leere Stimmzettelumschläge

Leere Stimmzettelumschläge werden nicht gesondert gezählt. Sie zählen auch nicht als ungültige Stimme.

7.4 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der abstimmenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen die Abstimmungsfrage durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Abstimmungsabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz,
- durch Ausmalen des Kreises,
- neben dem Kreis durch einen Haken,
- neben dem Kreis durch ein Kreuz

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- „Ja“ oder „Nein“ eindeutig gekennzeichnet und bei der jeweils anderen Antwort auf die Abstimmungsfrage die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welche gilt.

Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- aus seinem Inhalt die Abstimmungsabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- das Abstimmungsgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift des oder der Abstimmenden.

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein **Zusatz** ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung. **Vorbehalte** sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen).

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Abstimmungsabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. Beifügungen, die, **um Zweifel auszuschließen**, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

Gültige Stimmen


Ungültige Stimmen

8 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Abstimmungsvorstandsmitglieder bilden unter Aufsicht der abstimmungsvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bst). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowärmiete für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja ~~Nein~~

Stapel 1 Zweifelsfrei gültige Stimmzettel

⇒ getrennt nach **Ja-** und **Nein-** Stimmen

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bst). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowärmiete für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja
Nein

Stapel 2 Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Hinweis: gekennzeichnete, jedoch eindeutig ungültige Stimmzettel sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bst). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowärmiete für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja
Nein

Stapel 3 Verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

8.1 Zählen der Stimmzettel

Danach werden die Stapel der gültigen Ja- und Nein-Stimmen durch zwei von der abstimmungsvorstehenden Person benannte Mitglieder des Abstimmungsvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) gezählt.

Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmen

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Die so ermittelte Zahl wird in die Abstimmungsniederschrift unter der Überschrift „Abstimmungsergebnis“ in die erste Spalte eingetragen:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360	X		
H2	Nein	161	X		
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521	X		
					+

Anschließend prüft die abstimmungsvorstehende Person den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Stapel 2 - ungekennzeichnete Stimmzettel

Gekennzeichnete Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind, sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

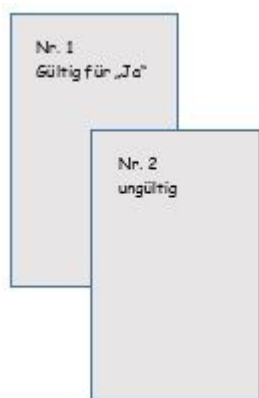
Nachdem die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel festgestellt wurde, vermerkt die schriffführende Person die Zahl in der Abstimmungsniederschrift unter Stapel 2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360	X		
H2	Nein	161	X		
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521	X		
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen	X	5		
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				

Stapel 3 -
verbleibende benutzte
Stimmzettel
(Beschlussfälle)

Beschlussprotokoll

Zuletzt entscheidet der Abstimmungsvorstand, ob und für welche Antwort auf die Abstimmungsfrage die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die abstimmungsvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des Stimmzettels.



Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Die schriffführende Person trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die abstimmungsvorstehende Person anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus.

Beschriftung Rückseite
Stimmzettel (Muster)

vom Bezirkswahlrat auszufüllen	Stimmbezirk bzw. Briefabstimmungsbezirk	Bezirk	Blatt-Nr.
	11 2B	Lichtenberg	1
Anlage Nr.: 1 zur Niederschrift			
Protokollierung der Beschlussfälle			
Lfd. Nr. muss identisch sein mit der lfd. Nr. der beigelegten Stimmzettel. Bei Ungültigkeit ist der Buchstabe der umseitigen Aufstellung anzugeben, bei Gültigkeit Ja oder Nein.			
Lfd. Nr.	Beschluss des Abstimmungsvorstandes	Lfd. Nr.	Beschluss des Abstimmungsvorstandes
1	<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung		<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> gültig für: Ja		<input type="checkbox"/> gültig für: _____
2	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung F		<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung
	<input type="checkbox"/> gültig für: _____		<input type="checkbox"/> gültig für: _____

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die Abstimmungs-niederschrift übertragen.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360		8	
H2	Nein	161		1	
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521		9	
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen		5	4	
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der Abstimmungs-niederschrift beizufügen.

Zum Schluss werden die einzelnen Teilergebnisse von der schriff-führenden Person in der Abstimmungs-niederschrift waagrecht und senkrecht addiert. Zwei von der abstimmungsvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Briefabstimmungs-vorstandes überprüfen die Zusammenzählung.

Feststellung
des Gesamtergebnisses

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360		8	368
H2	Nein	161		1	162
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521		9	530
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen		5	4	9
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				539

Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Abstimmungs-scheine verglichen. War die Zahl der Stimmzettel größer, muss die Zählung der Stimmzettel und der Abstimmungs-scheine überprüft und ggf. wiederholt werden.

Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer oder wesentlich kleiner als die Zahl der Abstimmungs-scheine, ist dies in der Abstimmungs-niederschrift anzugeben und zu erläutern.

<input type="checkbox"/>	Die Zahl der Stimmzettel war um ___ größer/kleiner als die der Stimmabgabevermerke und Abstimmungs-scheine. Die Differenz hat folgende Gründe:

8.2 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen ausgezählt worden sind, muss sofort die Schnellmeldung (siehe Anlage 3) ausgefüllt und von der abstimmungsvorstehenden Person unterschrieben werden.

Die abstimmungsvorstehende Person soll sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung überzeugen.

Die Meldung muss schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg übermittelt werden.

Die Uhrzeit wird in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

8.3 Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind (also alle, außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Ja- und Nein-Stimmen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.



Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsbezirkes (= Briefabstimmungslokal) und der Inhaltsangabe (Volksentscheid, Anzahl der Stimmzettel Ja- oder Nein-Stimme) versehen.

Muster: Beschriftung des Umschlags mit den ausgezählten Stimmzetteln (z. B. Ja); Beschlussfälle sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen

9 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die abstimmungsvorstehende Person gibt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit der Zahl

- der Abstimmenden,
- der gültigen und ungültigen Stimmen sowie
- mit den Zahlen der gültigen Ja- und Nein-Stimmen

mündlich bekannt.

10 Abschlussarbeiten

10.1 Abstimmungsniederschrift

Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung z. B.

- kurzfristige Unterbrechungen der Auszählung oder
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum

müssen in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 5.1 dokumentiert werden.

In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes die erneute Auszählung der Stimmzettel verlangen. Dieser Vorgang ist unter Punkt 5.2 in der Abstimmungsniederschrift einzutragen.

Die Abstimmungsniederschrift muss von **allen** bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstandes genehmigt und unterschrieben werden (siehe Abschnitt 4).

Der Abstimmungsniederschrift sind **unversiegelt** beizufügen:

- ein Umschlag mit Stimmzetteln, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat (Beschlussfälle);
- die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe und Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand beschlossen hat,
- sowie die Schnellmeldung

Besondere
Vorkommnisse

Wiederholung
der Auszählung

Genehmigung
der Abstimmungs-
niederschrift

Anlagen zur Abstimmungs-
niederschrift

10.2 Verpackung des Abstimmungsmaterials

Alle Abstimmungsunterlagen, über die der Briefabstimmungsvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Abstimmungsniederschrift nicht beigefügt sind, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Ja- und Nein-Stimmen geordnet und gebündelt sowie
- mehrere Pakete mit gültigen Abstimmungsscheinen
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln,

Die Pakete mit Stimmzetteln und Abstimmungsscheinen werden mit der Aufschrift des Briefabstimmungsbezirks und der Kennzeichnung des Inhalts versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

Außerdem sollen die unbenutzten Stimmzettel verpackt, aber nicht versiegelt, werden.

10.3 Rückgabe der Abstimmungsunterlagen und des Abstimmungsmaterials

Die leere unverschlossene Abstimmurne wird bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Briefabstimmungslokals sicher in Verwahrung gegeben.

Wenn das Abstimmungsmaterial in der Abstimmurne dem Bezirkswahlamt übergeben werden soll, ist diese nach dem Verpacken zu verschließen. Der Schlüssel wird dem Bezirkswahlamt übergeben.

Ansonsten wird das gesamte übrige Abstimmungsmaterial von der abstimmungsvorstehenden Person sofort nach Beendigung der Arbeiten im Briefabstimmungsbezirk dem Bezirkswahlamt übergeben.

Das Briefabstimmungslokal ist so zu hinterlassen, wie es der Briefabstimmungsvorstand am Nachmittag des Abstimmungstages vorgefunden hat.

Anlagen

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt

**Abstimmungsschein
für den Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 am 26. März 2023**

Nur gültig für die persönliche Stimmabgabe oder für die Briefabstimmung im Bezirk _____

Frau/Herrn

akad. Grad, Vorname, Name

Adresszusatz

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

wohnhaft in²: _____

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Abstimmungsschein-Nr. ___ / ___ / ___

Briefabstimmungsbezirk-Nr. _____
Stimmbezirk / Abstimmungsverzeichnis-Nr. _____ / _____
 1 oder Abstimmungsschein nach § 7 Absatz 1
Abstimmungsordnung in Verbindung mit § 22 Nr. 1
Landeswahlordnung

geboren am: _____

1 Falls erforderlich vom
Bezirkswahlamt ankreuzen

2 Nur ausfüllen, wenn
Versandschrift nicht mit der
Wohnung übereinstimmt

kann mit diesem Abstimmungsschein am Volksentscheid in dem oben genannten Bezirk teilnehmen

- gegen Abgabe des Abstimmungsscheines und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Bezirkes
oder
- durch Briefabstimmung.

Bezirksamt _____ von Berlin, Bezirkswahlamt

Berlin, den _____ 2023

Im Auftrag

Unterschrift (Diese kann bei automatisierter Erstellung des Abstimmungsscheines durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Abstimmungsschein in den roten Abstimmungsbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung³

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson **gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden** – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der/des
Abstimmenden

-- oder -- Unterschrift der **Hilfsperson⁴**

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

3 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

4 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Bezirk:	Lichtenberg
Land:	Berlin
Briefabstimmungsbezirk:	_____
	(Nummer)

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
des Volksentscheides über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
im oben genannten Briefabstimmungsbezirk am 26.03.2023**

**Die Abstimmungsniederschrift muss von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes
(nicht von den Hilfskräften) am Ende der Abstimmungsniederschrift unterschrieben werden!
(siehe Seite 13)**

1.1 Abstimmungsvorstand

	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.			als abstimmungsvorstehende Person	
2.			als stellvertretende abstimmungsvorstehende Person	
3.			als schriftführende Person	
4.			als stellvertretende schriftführende Person	
5.			als beisitzende Person	
6.			als beisitzende Person	
7.			als beisitzende Person	
8.			als beisitzende Person	
9.			als beisitzende Person	

Briefabstimmung-Schnellmeldung

Volksentscheid

Bezirk:	11
Briefabstimmungsbezirk Nr.:	1A
Prüfkennzeichen:	

Achtung
Sofort nach Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses auf dem schnellsten Wege die Angaben aus den umrandeten Feldern dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt übermitteln!

Vorläufiges Ergebnis

des Volksentscheids über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 am 26. März 2023

B	Abstimmungsscheine insgesamt	
----------	------------------------------	--

Von den gültigen Stimmen entfielen auf Stimmen

H1	Ja	
H2	Nein	

H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	
G	Summe der ungültigen Stimmen	
H + G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)	

Ausgefertigt um
_____ Uhr _____ Min.

Telefonisch durchgegeben
_____ Uhr _____ Min.

Abstimmungsvorsteher/in

Unterschrift des/der Meldenden

Schriftführer/in